Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 16 (1900)

Heft: 48

Artikel: Lehrlingsprüfung Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579260

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Lehrlingsprüfung Bürich.

Zu den im Frühjahre statt= findenden Lehrlings und Lehr : töchterprüfungen im Bezirke Zürich haben sich 102 Teil= nehmer angemeldet. Einige Anmeldungen aus anderen

Bezirken des Kantons wurden an die betreffenden Brufungstommiffionen gewiesen. Bon den 102 Anmcldungen konnten 92 der Prüsungskommission vorsgelegt werden. Zwei Anmeldungen wurden wieder zurückgezogen, und 8 mündlich angemeldete Lehrlinge und Lehrtöchter verschiedener Berufe haben trot erfolgter schriftlicher Aufforderung die Anmeldeformulare nicht eingefandt. Von den 92 definitiv Angemeldeten wurden 4 Lehrtöchter wegen Nichtbesuch der Gewerbeschule von ber Brüfungetommission beanstandet und nach person= licher Einvernahme bedingungsmeife, die übrigen 88 jedoch bedigungslos von der Kommission zu den Prüfungen zugelassen, sodaß für dieses Jahr 92 Teilnehmer zu prüsen sind. Obgleich die Teilnehmerzahl gegenüber dem vorigen Jahre etwas zurückgegangen ist, hat doch die Zahl der Berufe, aus denen sich die Lehrlinge meldeten, zugenommen. Wie im Vorjahre probeweise, so hat die Prüfungskommission auch für dieses Jahr eine Prämierung in der Form eines Sparkassachleins mit 20 Fr. Einlage für diejenigen Bruflinge vorgesehen,

welche in den vorgeschriebenen drei Fächern (Werkstatt= prüfung, allgemeine Berufsbildung, Schulprüfung) die Note "fehr gut" erhalten.

Schweizerischer Uormal-Lehrvertrag.

Ettern, Pflege = Eltern, Anftaltsvorfteber, Baifen= behörden u. s. w., sowie Gewerbetreibende, Handwerts-meister, welche in den Fall kommen, Lehrverträge abzuschließen, werden daran erinnert, daß der Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins mit Zurate= ziehung von Fachtundigen aller Berufsarten einen Normal-Lehrvertrag aufgestellt hat. Diese Formulare für Lehrlinge und Lehrtöchter können in deutscher und französischer Sprache gratis bezogen werden durch das Sefretariat des Schweizer. Gewerbevereins in Bern, sowie von den Gewerbemuseen, öffentlichen Arbeits= nachweisbureaux und Gewerbevereinsvorständen.

Es wird jedermann empfohlen, diefe Formulare nötigenfalls zu benuten und ihre allgemeine Einführung zu fördern, damit die so notwendige schriftliche Abfassung der Lehrverträge immer mehr zur Geltung gelangen kann. Auf diesem Wege wird nach und nach thatsächlich ein Stud schweizerischer Rechtseinheit verwirklicht.

Beim Abschluß von Lehrverträgen mögen sich ferner Eltern, Pflege-Eltern, Vormünder 2c., sowie Gewerbe-treibende und Handwerksmeister vorher Gewißheit verschaffen, daß die ansbedungene Lehrzeitdauer den Borschriften des Schweizer. Gewerbevereins für die Lehr-